

## **Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2014 nach § 54 SGB II**

### **Allgemeine methodische Hinweise**

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Nach § 54 SGB II erstellt jede Agentur für Arbeit für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. Jedoch wird hierzu in der Begründung zu Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Änderung des § 6b SGB II) klargestellt, dass „die für die Leistungserbringung zuständige Organisationseinheit den Erfolg von Eingliederungsmaßnahmen kommentiert und auch für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zuständig ist.“ (siehe BT-Drs. 16/1410, S. 18). Die zuständigen Organisationseinheiten sind die Jobcenter, sowohl die, die in Form einer gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b, als auch die, die als zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II, die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen.

Die Rechtskreiszuordnung von Förderungen richtet sich in der Förderstatistik grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Aufstocker mit Gründungszuschuss).

Nach § 54 SGB II sind alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen. Somit auch die kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II (Betreuung Minderjähriger/häusliche Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung). Von den Trägern der Grundsicherung wurden für 2014 zum Teil keine Daten zum Einsatz dieser Leistungen übermittelt, so dass die Darstellung in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2014 noch nicht erfolgen kann. Auf den Einsatz dieser Leistungen sollte im Textteil der Eingliederungsbilanz eingegangen werden.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmerdaten zu den Jobcentern erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Daraus ergibt sich in Einzelfällen die Zuordnung von Daten aus den BA-Geschäftsdaten, aufgrund der verfügbaren Wohnortinformation, zu einem zkt. Abweichend davon werden die Tabellen 1 (Zugewiesene Mittel) und Tabelle 2 (Durchschnittliche Ausgaben) nach dem SGB-Kostenträger dargestellt (Trägerschaftsdienststelle).

Die Statistik bereitet sowohl die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden operativen Daten, als auch die nach § 51b von den zugelassenen kommunalen Träger (zkt) übermittelten Daten, in zentralen Datenverarbeitungsverfahren der BA-Statistik zu statistischen Daten auf. In der SGB II-Eingliederungsbilanz für 2014 bildet dieses Verfahren die Grundlage für Arbeitsmarktdaten sowie für Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik.

Die Eingliederungsbilanz 2014 stellt Ergebnisse auf Ebene der Jobcenter nach dem im März 2015 gültigen Gebietsstand dar.

Nachfolgend sind Hinweise zu den Tabellen für alle Träger, deren statistische Daten aus den BA-Geschäftsprozessen oder aus den nach § 51b SGB II übermittelten Daten (Datenstandard „XSozial-BA-SGB II“) ermittelt werden, angeführt.

Für einzelne Träger mussten die Datenlieferungen zu einzelnen Berichtsmonaten 2014 als unplausibel eingestuft werden. Die betroffenen Träger können getrennt nach Berichtsmonaten der Anlage 2 entnommen werden.

Die Tabelle 2 (durchschnittliche Ausgaben pro Teilnehmer) kann für das Berichtsjahr 2014 für die zugelassenen kommunalen Träger bereitgestellt werden, deren Datenlieferung zu den Ausgaben aus Modul 1 als plausibel eingestuft werden konnte.

Bezüglich der Inhalte der SGB II - Eingliederungsbilanz gilt § 11 SGB III entsprechend.

Es ist vorgesehen, die Bereitstellung der Daten zu den Eingliederungsbilanzen grundlegend zu überarbeiten. Ziel ist den Nutzen für die Anwenderinnen und Anwender der Eingliederungsbilanz zu erhöhen. In einem ersten Teil wurde eine Reduzierung des Tabellenteils umgesetzt, indem die Förderung der Vermittlung in soz.-versicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen von eingelösten Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III in die Darstellung nach Instrumenten in Tabelle 3, 4, 6, 8

und 9 aufgenommen wurde und dafür auf die bisherige Tabelle 10 verzichtet wird. Differenzierte Auswertungsmöglichkeiten zu § 45 SGB III sind im Internetangebot der BA-Statistik unter: „[Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einschließlich Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine](#)“ abrufbar. Die Beteiligung von Personengruppen an den einzelnen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wird zukünftig ausschließlich über die Darstellung von Eintritten (JS) und Beständen (JD) erfolgen. Die Abbildung der Abgänge nach den einzelnen Leistungen insgesamt wird künftig nur noch im Rahmen der Tabelle 6 mit den Informationen zum Verbleib nach Austritt erfolgen.

#### § 11 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

### Allgemeine Erläuterungen

Die Abfolge der Tabellen in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Die Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 bis 16f SGB II werden von den Trägern der Grundversicherung und mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II, aus Mitteln des Bundeshaushalts als Ermessensleistungen erbracht und sind nach § 54 SGB II in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen.

Die Tabellen 1 bis 9 stellen die Leistungen zur Eingliederung einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu Kategorien nach den Unterstützungsleistungen, die für Ausbildung- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können zusammen. Ziel der Gliederung ist es, für Nutzer von Produkten der Förderstatistik die Systematik der Instrumente leichter nachvollziehbar zu gestalten, da die Gesetzessystematik des SGB III als Referenz dient und dadurch die Reihenfolge und die Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, mit denen der Abschnitt im Dritten Kapitel des SGB III übereinstimmen. Darüber hinaus werden durch diese Gliederung die Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der Träger leichter nachvollziehbar.

#### § 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 1.** dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

### Erläuterungen zu Tabelle 1 Zugewiesene Mittel und Ausgaben

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus Zeile 1. Sie setzt sich aus den sieben Kategorien nach den Unterstützungsleistungen, die für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können, zusammen (vgl. auch [Anlage 1](#)):

#### A Aktivierung und berufliche Eingliederung

Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, vermittlungunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Förderung aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung), Probebeschäftigung behinderter Menschen, Arbeitshilfen für behinderte Menschen;

#### B Berufswahl und Berufsausbildung

Maßnahmen zur Berufsorientierung (Restabwicklung; Nachweis nur in Tab. 1 sinnvoll, da seit 01.04.2012 reine SGB III – Leistung nach § 48 SGB III ist), Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung, Ausbildungszuschüsse für behinderte und schwerbehinderte Menschen, Einstiegsqualifizierung und Zuschuss für Schwerbehinderte im Anschluss an Aus- und Weiterbildung;

#### C Berufliche Weiterbildung

Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, allgemeine Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen, Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter;

## D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Eingliederungszuschuss, Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, Einstiegsgeld bei sozialversicherungspfl. Erwerbstätigkeit, Leistungen zur Beschäftigungsförderung gem. § 16e SGB II a.F. (Beschäftigungszuschuss, Restabw.), Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II;

## E besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen

besondere Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen;

## F Beschäftigung schaffende Maßnahmen

Arbeitsgelegenheiten, Förderung von Arbeitsverhältnissen;

## G Freie Förderung

Freie Förderung gem. § 16f SGB II;

## H Sonstige Förderung

Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter, Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger, Restabwicklungen nach dem Altersteilzeitgesetz nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SGB II (in der Fassung bis zum 31.12.2008).

Informationen zu den verausgabten Haushaltsmitteln für den Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II (Kinderbetreuung/ häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) liegen nicht vor, da es sich um Leistungen handelt, die durch kommunale Träger erbracht werden und die Übermittlung der Daten zu Ausgaben für Leistungen nach § 16a SGB II an die Bundesagentur für Arbeit lt. §51b SGB II und der dazu erlassenen Rechtsverordnung, nicht vorgesehen ist.

**Spalte 1:** Den SGB II-Trägern werden Haushaltsmittel nur insgesamt für die klassischen Eingliederungsleistungen (§ 16 SGB II), gesondert für den Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II a. F.) und für Freie Förderung gemeinsam mit Förderung von Arbeitsverhältnissen (§§ 16e und 16f SGB II) zugewiesen und nicht für einzelne Instrumente ("Haushaltssoll").

In Spalte 1, Zeile 1 sind die **zugewiesenen Mittel** gem. der Eingliederungsmittelverordnung (EinglMV) zzgl. zusätzlicher Mittel aus Ausgaberesten gem. des Koalitionsvertrages dargestellt.

In Spalte 1, Zeile 2 sind die **tatsächlich verfügbaren Mittel** dargestellt. Die tatsächlich verfügbaren Mittel ergeben sich aus den zugewiesenen Mittel laut Zeile 1 vermindert um die Umschichtungsbeiträge zum Verwaltungsbudget und erhöht um die

Rückerstattungen aus dem Forderungseinzug für Altfälle (Restabwicklung aus Haushaltsjahr 2010 und früher).

**Spalte 2:** Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

**Spalte 3:** Für Zeile 1 wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln und den verfügbaren Mittel gezeigt.

**Spalte 4:** Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Leistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, Zeile 3).

## Für Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung gilt:

Dargestellt sind Ausgaben bei der Organisationseinheit, die über die Systeme der BA ausgezahlt werden. Ohne Rückerstattungen aus dem Forderungseinzug für Altfälle (Restabw.).

Das Ergebnis für Deutschland beinhaltet Buchungen der Regionaldirektionen, der besonderen Dienststellen sowie der SGB II- und SGB III-Dienststellen auf Finanzpositionen des SGB II. Das Gesamtergebnis der Bundesländer, Westdeutschland und Ostdeutschland beinhaltet alle Buchungen der SGB II- und SGB III-Dienststellen (BA) auf Finanzpositionen des SGB II, ohne die Buchungen der besonderen Dienststellen sowie der Regionaldirektionen. Die Summe einer Grundsicherungsstelle umfasst lediglich die Buchungen des Jobcenters.

**Für zugelassene kommunale Träger gilt:** Es sind alle Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 16 bis 16f SGB II (ohne kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II) enthalten, inklusive der Reisekosten aus Anlass der Meldung beim Jobcenter gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III. Die Daten wurden auf Basis des § 51b SGB II von den zugelassenen kommunalen Trägern mit dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II über Modul 1 an die Statistik der BA übermittelt.

Für die Datenlieferung der Ausgabedaten (Finanzdaten) für Leistungen zur Eingliederung der zKT enthält die Datensatzbeschreibung, neben der Lieferung der Gesamtausgaben eine Differenzierung nach Kategorien und ausgewählten Instrumenten, in der folgenden Struktur (aus Modul 1 des Datenstandard XSozial-BA-SGB II):

Merkmal	Feld
Ausgaben insgesamt	1.8
Kategorie A	1.34
darunter: Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	1.35
Kategorie B	1.36
darunter Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.37
Kategorie C	1.38

<b>Fortsetzung: Merkmal</b>	<b>Feld</b>
darunter: Maßnahmen z. beruflichen Weiterbildung	1.39
Kategorie D	1.41
darunter: Eingliederungszuschuss	1.42
Kategorie E	1.40
davon: Besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	1.40
Kategorie F	1.43
darunter: Arbeitsgelegenheiten	1.44
darunter: Förderung von Arbeitsverhältnissen	1.45
Kategorie G	1.46

Alle Träger haben einen plausiblen Wert für die Ausgaben insgesamt (Feld 1.8) geliefert.

Der überwiegende Teil der zKT (83 zKT) hat für das Berichtsjahr 2014 plausible Daten zu den Ausgaben insgesamt, Kategorien und ausgewählten Instrumenten geliefert. Für diese 83 Träger wurden die für das Jahr 2014 übermittelten Kategoriensummen als plausibel bewertet, da sie in der Summe nicht mehr als 5% von dem Ingesamt-Ergebnis (Feld 1.8) der Jahresmeldung abweichen. Für die betreffenden Träger wurden in der Tabelle 1 die Werte zu den Ausgaben je Kategoriensumme (XSozial-BA-SGBII, Modul 1, Feld 1.34, 1.36, 1.38, 1.40, 1.41, 1.43, 1.46), gemeinsam mit den Ausgaben zu den in der Datensatzbeschreibung angeführten ausgewählten Instrumenten, ausgewiesen.

Insgesamt 18 zKT haben plausible Daten zu den Ausgaben insgesamt geliefert, jedoch keine plausiblen Werte differenziert nach Kategorien und ausgewählten Instrumenten.

#### § 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 2.** den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation,

### **Erläuterungen zu Tabelle 2 Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer**

**Spalte 1:** Die leistungsartspezifische, durchschnittliche monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1 geteilt durch 12) dividiert durch den jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand. Für einen jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer und Monat.

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden.

Ein Verfahren zur Ermittlung der Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personengruppen existieren derzeit nicht. Der Nachweis erstreckt sich daher auf alle geförderten Arbeitnehmer.

Bei sog. Einmalleistungen wie Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Arbeitshilfen für behinderte Menschen sowie Einmalleistungen der Instrumente Maßnahmen z. Aktivierung u. berufl. Eingliederung (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein durch privaten Arbeitsvermittler), Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen und Freie Förderung ist die o. g. Berechnung nicht sinnvoll. Deshalb werden für die Maßnahmentearten Vermittlungsbudget, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, Arbeitshilfen für behinderte Menschen und Freie Förderung insgesamt die Ausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Hier werden die Ausgaben je Fall ausgewiesen und nicht je Arbeitnehmer pro Monat. Somit werden bei den o.g. Maßnahmentearten von Förderungen durch Einmalleistungen insgesamt die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen (je Arbeitnehmer pro Monat) der übrigen Instrumente nicht vergleichbar. Zur besseren regionalen Vergleichbarkeit wird das Instrument Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung sowie darunter aufgeführte Maßnahmentearten ebenso als durchschnittliche Ausgaben pro Fall ausgewiesen.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben) scheidet eine Berechnung ebenso aus wie bei Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Personen (Arbeitnehmern) aufweisen wie bei Erstattungen von Leistungen zur Rehabilitation an öffentlich-rechtliche Träger.

Für zugelassene kommunale Träger werden im Berichtsjahr 2014 Daten für die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat und Teilnehmer und Fallkosten aufbereitet. Aufgrund der Datensatzbeschreibung liegen die beiden Kennzahlen für folgende Instrumente vor:

- durchschnittliche Ausgaben pro Monat und Teilnehmer: Außerbetriebliche Berufsausbildung, Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, Eingliederungszuschuss, Arbeitsgelegenheiten und Förderung von Arbeitsverhältnissen
- durchschnittliche Ausgaben pro Fall: Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung einschließlich der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Freie Förderung

**Spalte 2:** Veränderung zum Vorjahr des Wertes in Spalte 1.

**Spalte 3:** Die durchschnittliche Förderungsdauer ergibt zusammen mit der monatlichen Ausgabenhöhe je Arbeitnehmer den Gesamtaufwand für die Förderung. Bei den Maßnahmen z. Aktivierung u. beruflichen Eingliederung und der Freien Förderung wurde die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente erfolgt über das zentrale DV-Verfahren der BA-Förderstatistik. Diese ermöglicht die Feststellung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnehmer. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Datensätze, dividiert durch die Anzahl der Datensätze. Herangezogen für die Ermittlung wurden die Austrittsdatsätze, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen (Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Vermittlungsgutschein, Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, Arbeitshilfen für behinderte Menschen, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen und Einmalleistungen der Freien Förderung).

**Spalte 4:** Veränderung zum Vorjahr des Wertes in Spalte 3.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 3.** der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

### Erläuterungen zu Tabelle 3 Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen**. Ab der Eingliederungsbilanz 2014 werden hier nur noch Zugänge dargestellt. Informationen zu den Abgängen sind der Tabelle 6a zu entnehmen. Unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen werden die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut). Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im Folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation".

In Spalte 2 („insgesamt“) ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen.

#### Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen:

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

**Langzeitarbeitslose** sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

**Schwerbehinderte** Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter zu Beginn der Förderung nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung der Altersabgrenzung.

**Berufsrückkehrende** sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und

2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

**Personen mit geringer Qualifikation** sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informa-

tionen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitslosigkeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III<sup>1</sup>.

Folglich sind unter Personen mit geringer Qualifikation diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Für das Berichtsjahr 2014 können als "Geringqualifizierte" geförderte Arbeitnehmer/innen Personen nach § 81 Abs. 2 SGB III ausgewertet werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" insgesamt unterzeichnet ist.

**Jüngere unter 25 Jahre** stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung/ Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere gesondert dargestellt.

**Für zugelassene kommunale Träger gilt:** Die Tabellen der zugelassenen kommunalen Träger basieren auf den Daten der Förder- und Arbeitslosenstatistik, welche auf den nach § 51b SGB II von den zKT an die BA-Statistik übermittelten Daten (per XSozial-BA-SGB II geliefert) beruhen.

Die Jahressummen der Eintrittszahlen errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte im jeweiligen Berichtsjahr. Der durchschnittliche Jahresbestand errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate. Zur Beurteilung des Jahresdurchschnitts sind die Hinweise zur Datenqualität in den Fußnoten zu berücksichtigen (vgl. Anlage 2).

Die Zuordnung der per XSozial-BA-SGB II zu Feld 13.8 Maßnahmeart gemeldeten Schlüssel zu den in

der Eingliederungsbilanz dargestellten Maßnahmenarten ist in Anlage 3 abgebildet.

In der Eingliederungsbilanz gem. § 54 SGB II wird die SGB II-bezogene **arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1)** in den ausgewählten Kennzahlen nach Regionen ausgewiesen. Die Daten sind abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html>

Die Aktivierungsquote stellt im Allgemeinen das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmern an Maßnahmen besser interpretierbar und besser interregional vergleichbar.

Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) wird folgendermaßen berechnet:

$$AQ1_{SGB II} = \frac{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB II}}{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB II} + \text{Arbeitslose}_{SGB II}}$$

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB II berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmern aufweisen (ohne der Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmer in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Für den Rechtskreis SGB II ist die Zahl der Arbeitslosen plus Teilnehmer in Maßnahmen nicht mit der Zahl der zu aktivierenden Leistungsberechtigten gleich zu setzen. Während im Bereich des SGB III die Arbeitslosen und die Teilnehmer in Maßnahmen die Gruppe der zu Aktivierenden im Wesentlichen umfasst, grenzt die analoge Definition im Rechtskreis SGB II relevante Gruppen aus. Aus diesem Grund wird zur Ergänzung eine 2. Aktivierungsquote, bei der die Basis insgesamt größer gefasst ist bereitgestellt. Die auf Basis aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als potentiell zu aktivierende Personen ermittelte Quote wird als **eLb-orientierte, arbeitsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2a)** bezeichnet und folgendermaßen berechnet:

$$AQ2a = \frac{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB II}}{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte}}$$

In einer ergänzenden Teilaktivierungsquote kann die bei der AQ1 und der AQ2a nicht berücksichtigte berufsausbildungsnahe Förderung dargestellt werden. In den Zähler fließt die Anzahl der Teilnehmer an Instrumenten in der Kategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ im Rechtskreis SGB II ein, in den Nenner die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsbe-

<sup>1</sup> Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10.

rechtigten. Sie wird als **eLb-orientierte, ausbildungsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2b) bezeichnet:**

$$AQ2b = \frac{\text{Teilnehmer}_{\text{SGBII}} \text{ an Förderung der Berufsausbildung}}{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte}}$$

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten können dem Methodenbericht „Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II“ (2. Aktualisierung) entnommen werden, abrufbar im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Foerderstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Aktivierungs-Rechtskreise-SGBIII-und-SGBII-Zweite-Aktualisierung.pdf>

#### § 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 4.** der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

#### Erläuterungen zu Tabelle 4 Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und Ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III). § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB III i.V. m. § 54 SGB II ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 SGB III erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Zugang und Bestand) werden in den Tabellen 4a bis 4c ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen ausgewertet und dargestellt. Die Tabellen 6a, 6b und 8b zeigen neben Ingesamt-Ergebnissen auch die Daten für Frauen bzw. Männer. Als aussagefähiger Vergleichsmaßstab für die

Bewertung der Frauen-Eingliederungsquoten sowie der Veränderung der absoluten Teilnehmerzahlen sollten dabei immer die Daten über Männer und nicht die Gesamtdaten herangezogen werden.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer).

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Mindestbeteiligung), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll<sup>2</sup>.

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_F = \frac{AanAL_F \times rkALQ_F}{AanAL_F \times rkALQ_F + AanAL_M \times rkALQ_M}$$

AanAL<sub>F</sub>: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ<sub>F</sub>: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Frauen

AanAL<sub>M</sub>: Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ<sub>M</sub>: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Männer

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Förderungen durch sog. Einmalleistungen fließen bei der Ermittlung des realisierten Förderanteils aus der Tabelle 4b) nicht ein. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/ arbeitsuchend sondern ausschließlich Ausbildungsplatz suchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote auch ohne die Ergebnisse der Kategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“ dargestellt.

<sup>2</sup> Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III ("Vereinbarkeit von Familie und Beruf") Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunftsträchtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

**§ 11 Abs. 2 SGB III**

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 5.** dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

**Erläuterungen zu Tabelle 5  
Vermittlungsquote**

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Förderung von Arbeitsverhältnissen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss, und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung war in den Jahren 2004 und 2005 nur eingeschränkt und für das Berichtsjahr 2006 nicht möglich. Ab dem Berichtsjahr 2007 ist die erforderliche Differenzierung der statistischen Daten zu Abgängen aus Arbeitslosigkeit wieder möglich und damit auch die Darstellung der Vermittlungsquote. Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Ar-

beitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen/Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote angezeigt. Sie gibt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, in Relation zum Gesamtabgang an Arbeitslosen.

Liegen in einzelnen Berichtsmonaten von einem Träger keine plausiblen Daten vor, werden in der Berichterstattung für alle Kennzahlen (Zugang, Bestand, Abgang) Schätzwerte ausgewiesen. Schätzungen werden auch für die jeweiligen Strukturmerkmale (Alter, Geschlecht, usw.) vorgenommen, allerdings nicht für die Abgangsstruktur. Infolgedessen ist für Träger, deren Abgangswert in mindestens einem Berichtsmonat des Jahres 2014 geschätzt wurde, die Jahressumme der Abgänge in Erwerbstätigkeit unterzeichnet.

Davon betroffen sind folgende Jobcenter:

- 03846 JC Havelland
- 22446 JC Aurich
- 23444 JC Schaumburg
- 26130 JC Friesland
- 41508 JC Odenwaldkreis

**§ 11 Abs. 2 SGB III**

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 6.** dem Verhältnis

- a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie
- b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maß-

nahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

## Erläuterungen zu Tabelle 6 Eingliederungsquote

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende **nicht mehr arbeitslos** sind.

$$VQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt nicht arbeitslos sind}}{\text{Austritte insgesamt}} * 100$$

Die **Eingliederungsquote** (EQ) als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben.

$$EQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind}}{\text{Austritte insgesamt}} * 100$$

Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte von Juli des Vorjahres bis Juni des Berichtsjahres). Für diese werden die Statusarten Nicht-Arbeitslosigkeit (**Verbleibsquote**) bzw. Beschäftigung (**Eingliederungsquote**) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Maßnahmeende ermittelt.

Für die umfassende Verbleibsuntersuchung wird monatlich ein Datenabgleich der Austrittsdatsätze mit der Arbeitslosenstatistik und der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt vorgenommen. Ab der Eingliederungsbilanz 2011 können auch für sog. Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Die dargestellten Ergebnisse der EB 2014 basieren auf dem Datenstand Juli 2015.

Im August 2014 wurde die Beschäftigungsstatistik revidiert. Ursache für die Revision waren methodische und inhaltliche Weiterentwicklungen in der Beschäftigungsstatistik. Diese Revision machte es notwendig, dass die Ermittlung derjenigen Merkmale in der Förderstatistik, welche auf der Beschäftigungsstatistik beruhen, angepasst wird und die be-

treffenden Merkmale neu berechnet werden. Eine der zentralen Anpassungen ist, dass die Recherche des Beschäftigungsstatus nach der Förderung nicht mehr über die – zum Teil nicht in den Systemen der BA bzw. XSozial vorliegende – Sozialversicherungsnummer sondern über einen statistikübergreifenden Personen-Identifikator erfolgt. Da die Ermittlung nun unabhängig von der Sozialversicherungsnummer geschieht, kann auch für Teilnehmende ohne oder ohne gültige Sozialversicherungsnummer eine Beschäftigtenrecherche durchgeführt werden.

Diese Änderungen haben zur Folge, dass sich der Anteil der Teilnahmen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung, die 6 Monate nach Teilnahmeende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, bei fast allen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten rückwirkend erhöht hat. Bei den Teilnehmern, die im Berichtsjahr 2012 aus einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme ausgetreten sind, waren insgesamt 22.873 oder 0,6 Prozent 6 Monate nach Austritt mehr beschäftigt als vor der Umstellung auf die revidierte Beschäftigungsstatistik.

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem Methodenbericht [„Förderstatistik - Auswirkungen der Revision der Beschäftigungsstatistik auf die Recherche nach dem Verbleib von Teilnehmenden“](#)

Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie „D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“ als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistungen dargestellt. Für die Bewertung der beiden zusammengefassten Ergebnisse eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungsquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungsquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit des Jobcenters aussagt. Deshalb erfolgt kein Ausweis der Eingliederungs- und Verbleibsquote wenn die Gesamtaustrittszahl im entsprechenden Jobcenter und Maßnahmeart/ besonders förderungsbedürftige Personengruppe/ Geschlecht weniger als 20 beträgt.

In Tabelle 6a sind die Ergebnisse verfügbarer Förderinstrumente – differenziert nach besonders förderungsbedürftigen Personengruppen und Geschlecht – dargestellt. Die Tabelle 6b enthält weitere Informationen, z.B. über Folgeförderungen.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 7.** der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

### Erläuterungen zu Tabelle 7 Rahmenbedingungen

Tabelle 7a enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Die Tabelle 7b enthält Informationen zur Unterbeschäftigung und Unterbeschäftigungsquote.

Die Unterbeschäftigungsquote zeigt die relative Unterauslastung des erweiterten Arbeitskräfteangebots. In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB III gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus sind. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. In die Arbeitsmarktberichterstattung werden deshalb Angaben zur Unterbeschäftigung in verschiedenen Abgrenzungen aufgenommen.

Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet:

(A) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben.

(B) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden.

Die Unterbeschäftigungsquote wird mit der erweiterten Bezugsgröße berechnet.

Die Quote errechnet sich wie folgt:

$$UBQ = \frac{\text{Unterbeschäftigung}}{\text{erweiterte Bezugsgröße aller zivilen Erwerbspersonen}}$$

Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wird rechtskreisübergreifend dargestellt.

Vgl. auch den Methodenbericht zum Messkonzept der Unterbeschäftigung:

["Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung"](#)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 8.** der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

### Erläuterungen zu Tabelle 8 Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Darstellung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für die letzten Jahre soll der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a), als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 9.** der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

### Erläuterung zur Tabelle 9 Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind der jahresdurchschnittliche Bestand an Arbeitslosen sowie die Summe der Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. Tabelle 9c enthält die Eingliederungsquoten für diese Personengruppe.

Die Erhebungen gem. § 281 Abs. 2 SGB III i.V.m. der MighEV starteten in den meisten Jobcentern und Agenturen gegen Ende des 3. Quartals 2011. Daher konnte ein Teil der Maßnahmeabsolventen, deren Eingliederungsquote hier gezeigt wird, nicht vor ihrem individuellen Maßnahmebeginn zum Migrationshintergrund befragt werden.

Teilnehmende längerer Maßnahmen, die unmittelbar im Anschluss an ihre Maßnahme eine Beschäftigung aufnahmen, hatten deshalb eine geringere Chance befragt zu werden, als Teilnehmende, die im Anschluss an ihre Maßnahme wieder Kontakt zur Agentur oder dem Jobcenter hatten, weil sie z.B. arbeitslos waren. Da die Differenzierung des Migrationshintergrundes jedoch immer auf Basis aller Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund erfolgt, ist die Eingliederungsquote der Befragten mit Angabe tendenziell unterzeichnet. In der Tabelle 9c erkennt man diesen Zusammenhang daran, dass die Eingliederungsquoten der Befragten mit Angabe (Spalte 2) i.d.R. niedriger ausfallen als die Eingliederungsquoten aller Teilnehmenden (Spalte 1). Als Vergleichsgrößen für die Eingliederungsquoten der Personen mit Migrationshintergrund müssen deshalb die Quoten der Befragten mit Angabe (Spalte 2) herangezogen werden. Hinweise,

dass diese Verzerrung mit der Binnendifferenzierung des Migrationshintergrundes selbst zusammenhängt, liegen nicht vor.

So konnten Teilnehmende, deren Weiterbildung (FbW) bspw. von September 2011 bis September 2013 dauerte, nicht im Vorfeld befragt werden. Nahmen diese Teilnehmenden dann unmittelbar im Anschluss an ihre Maßnahme eine Beschäftigung auf, liegt keine Information über deren Migrationshintergrund vor. Nicht erfolgreiche Teilnehmende der gleichen FbW hingegen hatten nach Maßnahmeende im Rahmen des weiteren Vermittlungsprozesses i.d.R. wieder Kontakt zur Agentur oder dem Jobcenter und konnten nachträglich befragt werden. In der Folge sind die erfolgreichen Teilnehmenden in der Ausgangsgröße unterrepräsentiert.

Aufgrund unterschiedlicher Konzeption und Dauer der einzelnen Maßnahmen differiert auch das Ausmaß der Verzerrung. Es kann durch Vergleich der Eingliederungsquoten aller Maßnahmeteilnehmenden (Spalte 1) und der der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund (Spalte 2) eingeschätzt werden.

Für die Teilnehmenden an Maßnahmen der Kategorie „Berufswahl und Berufsausbildung“, die ihre Teilnahme in der Zeit von Mitte 2013 bis Mitte 2014 beendet haben, liegt der Anteil der zum Migrationshintergrund befragten Personen an allen Teilnehmenden bundesweit deutlich unter dem der Teilnehmenden an anderen Förderinstrumenten. Da sich dadurch Verzerrungen insbesondere hinsichtlich der Eingliederungsquoten ergeben, werden diese und die dazugehörigen Absolutwerte nicht veröffentlicht.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
2. der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im [Methodenbericht der Statistik der BA](#).

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben,

sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

1. Die **Vollständigkeit** der Befragung, gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da der Befragungsprozess nicht als Zufallsstichprobe realisiert ist.

Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.

2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern **fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund** an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht, die Daten fließen jedoch - abweichend von der Standardberichterstattung - in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
4. Das **Kriterium der Teilnahme** gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
5. Die **Ausschöpfungsquote** gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal **Staatsangehörigkeit** (Deutsche/Ausländer), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den [methodischen Hinweisen](#) zur Standardberichterstattung.

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Hinsichtlich der Plausibilität der Förderdaten für Tabelle 9 gelten die Hinweise für Tabellen 3 und 4.

Die Berechnung der Eingliederungsquote für Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt analog zu Tabelle 6.

### Abkürzungen und Zeichenerklärung

BOM	Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung
JD	Jahresdurchschnitt
JS	Jahressumme
dar.	darunter
dav.	davon
EQ	Eingliederungsquote
ESG-Selbst	Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit
GZ	Gründungszuschuss
LES	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
S	geschätzte Zahl
VQ	Verbleibsquote
-	nichts vorhanden
.	kein Nachweis vorhanden
...	Angaben fallen später an
X	Nachweis nicht sinnvoll
.X	Veränderungswert >250%.
()	Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit \* anonymisiert. Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:  
Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4416/publicationFile/860/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

#### Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

#### Ansprechpartner:

Dirk Richter  
Service-Haus.Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de

#### © Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2015.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2014 nach § 54 SGB II. Nürnberg, September 2015.